

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist Teil der Geschäftsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins sofern keine Sonderregelung besteht.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt bei Neuaufnahme mit dem Quartal, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird. Ein Aufnahmeantrag soll binnen 4 Wochen nach der ersten Teilnahme am Sportbetrieb gestellt werden.

Die Beitragspflicht endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss zum Ende des Kalenderjahres.

§ 3 Beitragszahlung

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorgaben der Dachverbände festgesetzt.

Er wird in maximal 2 Raten pro Jahr unbar erhoben.

Hierzu erteilt das Mitglied dem RVH eine Einzugsermächtigung. Der Beitrag wird zum 15.2. und 15.8. des laufenden Kalenderjahres eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist es verpflichtet, den fälligen Beitrag zu dessen angegebenen Terminen auf eines der Konten des RVH einzuzahlen. Zusätzlich kann eine Gebühr von 5 EURO pro Jahr erhoben werden.

§ 4 Beitragsfestsetzung

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus Grund- und Abteilungsbeitrag. Mitglieder, die nur den Grundbeitrag zahlen, können bis zu 30 Kilometer in der Saison steuern oder rudern. Legen sie mehr Kilometer im Boot zurück, wird der Abteilungsbeitrag fällig.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Grundbeitrages verpflichtet.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen einen ermäßigten Abteilungsbeitrag.

Auf Antrag wird vom Vorstand ein Familienrabatt eingeräumt.

§ 5 Beitragshöhe

Der Grundbetrag pro Jahr	48,0€ (passive Mitgliedschaft)
Der Abteilungsbeitrag für das Rudern beträgt pro Jahr	150,0 € (aktive Mitgliedschaft)
Der ermäßigte Abteilungsbeitrag Rudern beträgt pro Jahr	36,0 €

Der Familienbeitrag beträgt pro Jahr:

für das 1. volljährige Mitglied	Grund- und Abteilungsbeitrag
für das 2. volljährige Mitglied	Grund- und ermäßigter Abteilungsbeitrag
für jedes weitere Mitglied	Grundbeitrag

Der Gesamtbetrag für eine Familie soll das 10-fache des Grundbeitrages nicht überschreiten.